

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Entwicklung Standort Wichern-Schule" der Stadt Forst (Lausitz)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 / T2 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Standortes der Förderschule „Wichern-Schule“. Hierfür soll eine ca. 1,58 ha große Fläche nördlich und westlich anschließend an den vorhandenen Schulstandort als Fläche für Gemeinbedarf mit zwei zweckbestimmten Baufeldern für „Schule“ und „Wohnstätte“ festgesetzt werden. Mit der Bauflächenerweiterung sollen erforderliche Kapazitäten für Unterricht, Betreuung, Versorgung und Wohnen des Schulstandortes in angemessener Qualität gesichert werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Westen der Stadt, zwischen der *Teichstraße* im Norden und der *Wiesenstraße* im Süden. Nördlich der *Teichstraße* bestehen Gleisanlagen des im Nahbereich lokalisierten Bahnhofsgeländes der Stadt Forst. Östlich grenzen Kleingärten an, daran anschließend besteht ein umfangreicher Natur- und Kunststeinbetrieb (Fa. Pilling). Im Südosten befinden sich angrenzend die bestehenden Nutzungen der Wichern-Schule. Südlich der *Wiesenstraße* sind neben Wohngebäuden Erholungsgärten einer Kleingartenanlage vorhanden. Im Westen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Die Planaufstellung erfolgt im Parallelverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst/Lausitz, der für den Geltungsbereich aktuell überwiegend Landwirtschaftsfläche darstellt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem

Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 14.06.2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die geplante Bauflächenfestsetzung, insbesondere gegen das im nördlichen Teil der Planzeichnung gekennzeichnete Baufeld „Wohnstätte“ **zurzeit erhebliche Bedenken**.

Begründung:

Das Plangebiet und insbesondere das Baufeld „Wohnstätte“ befindet sich im Einwirkungsbereich der ca. 40 m entfernt nördlich vorhandenen Bahnanlagen. Hierzu wird im beigefügten Umweltbericht vom Juni 2024 im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung zum *Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt* (Kapitel 2.3) auf die Ergebnisse der vorliegenden Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen und eingeschätzt, dass für die Planfläche keine erheblichen Verkehrslärmimmissionen zu erwarten sind. Dementsprechend soll auf die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens verzichtet werden. **Dieser Bewertung wird nicht gefolgt.**

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass Ergebnisse der EBA-Lärmkartierung nicht für die Beurteilung der Lärmbelastung sowie zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen von kommunalen Bauleitplanungen geeignet sind (siehe u. a. DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.5.2).

Zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung (Verkehr / Gewerbe / Sport / Freizeit) im Rahmen kommunaler Vorhaben wird auf die Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL Brandenburg vom Dezember 2022 verwiesen.

Auszug aus Arbeitshilfe Abschnitt B 24.1 Seite 2/16 und 2/17:

„Die Beurteilung der Schallschutzbelange im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgt vor allem auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“), die schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm sowie für Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm vorsieht, deren Einhaltung bei der städtebaulichen Planung anzustreben ist. Je nach Planungsfall können diese Werte – mit entsprechender städtebaulicher Begründung – aber auch unter- oder überschritten werden.

Weitere für die bauleitplanerische Praxis relevante Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften sind die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Sie dienen dem Vollzug des BImSchG und legen u. a. Immissionsgrenzwerte oder -richtwerte fest, die innerhalb des jeweiligen Anwendungsbereichs der Verordnung bzw. der Verwaltungsvorschrift verbindlich und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht abwägungsfähig sind.“

Dementsprechend ist für das geplante Ansiedlungsvorhaben die Beurteilung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr nicht über die Lärmindizes nach EBA-Lärmkartierung vorzunehmen, sondern eine Ermittlung und Bewertung nach der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03) zu verwenden.

Fazit:

Für den vorliegenden Planungsfall wird die Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung für erforderlich erachtet. Dies ist insbesondere aufgrund der geplanten Errichtung von Wohngebäuden zur Unterbringung von Schülern und Erziehern/Lehrer dringend geboten.

Entsprechend dem Nutzungszweck sind für die Planfläche zumindest schalltechnische Orientierungswerte in Anlehnung an Mischgebietsstandorte (60 dB/A tags und 45 dB/A nachts) zu sichern. Weiterhin sollten im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung auch die bestehenden Belastungen infolge von Gewerbelärm des östlich lokalisierten Natur- und Kunststeinbetriebes untersucht und bewertet werden.

Die Ergebnisse des Fachgutachtens sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sowie ggf. erforderliche Vorsorgemaßnahmen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Planentwurf einzuarbeiten.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 30.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.